

Per Mail: [Konsultation-01-12@bafin.de](mailto:Konsultation-01-12@bafin.de) und [banken-3@bundesbank.de](mailto:banken-3@bundesbank.de)

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Herrn Thomas Link und  
Herrn Markus Hofer  
Referat BA 54  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

Deutsche Bundesbank  
Frau Margit Lang und  
Herrn Kai Kreische  
Zentralbereich B / Banken und  
Finanzaufsicht  
Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt/Main

4. Juni 2012

**Stellungnahme zur Überarbeitung der MaRisk (erster Entwurf vom 26. April 2012)  
Konsultation 01/2012 – GZ: BA 54 - FR 2210 - 2012/0002**

Sehr geehrte Frau Lang,  
sehr geehrte Herren Link, Hofer und Kreische,

wir danken Ihnen für die Übermittlung des ersten Entwurfs zur erneuten Überarbeitung der MaRisk und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr. Der Bankenfachverband vertritt die Interessen von 60 Banken, die sich auf das klassische Kreditgeschäft in Deutschland spezialisiert haben. Die Kreditbanken finanzieren privaten Konsum und gewerbliche Investitionen, darunter vor allem Kraftfahrzeuge.

Seit der letzten Überarbeitung der MaRisk im Jahr 2010 haben sich Anzahl, Umfang und Taktung regulatorischer Neuregelungen nochmals deutlich erhöht. Bis Anfang 2013 werden die deutschen Institute nicht nur das Basel III-Paket und vor allem die Neuerungen der Capital Requirements Regulation (CRR) umzusetzen haben, sondern auch umfangreiche Änderungen im Bereich des bankaufsichtlichen Meldewesens implementieren müssen. Hinzu kommen weitere neue Vorgaben, die aus der anstehenden Novellierung des Kreditwesengesetzes resultieren und die voraussichtlich ebenfalls bis Anfang 2013 umgesetzt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, die hier zur Konsultation gestellte Überarbeitung der MaRisk zum spätest möglichen Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen. Wir erkennen an, dass die deutsche Bankenaufsicht aufgrund europäischer Vorgaben erheblichen zeitlichen Restriktionen unterworfen ist. Daher plädieren wir dafür, dass den Instituten wie bei der letzten MaRisk-Novelle in der Verwaltungs- und Prüfungspraxis ein ausreichend langer Zeitraum für die Implementierung eingeräumt wird.

Zu dem vorgelegten Entwurf nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:



## AT 1 Vorbemerkung

Die in **AT 1 Tz. 2** vorgesehene Änderung besagt, dass ein sachgerechter Umgang mit dem Proportionalitätsprinzip seitens der Institute auch bedeutet, dass Institute gegebenenfalls über die Mindestvorgaben der MaRisk hinausgehende Vorkehrungen treffen. Als Orientierung werden in diesem Zusammenhang explizit die einschlägigen Veröffentlichungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und des Financial Stability Board genannt. Im Anschreiben wird die aufsichtliche Erwartungshaltung nach unserem Dafürhalten wesentlich prägnanter zum Ausdruck gebracht: Demnach sollten sich große und international agierende Institute bei der Ausgestaltung ihres Risikomanagements auch an internationalen Regulierungsvorgaben orientieren. Diese klare Formulierung begrüßen wir ausdrücklich und schlagen daher für den Wortlaut der MaRisk in AT 1 Tz. 2 Satz 6 folgende Schärfung vor:

„Insofern haben sich Institute, **die aufgrund ihrer Größe und Bedeutung, der Komplexität oder Internationalität der von ihnen betriebenen Geschäfte eine besondere Relevanz für die Systemstabilität besitzen**, bei der Ausgestaltung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements auch an den einschlägigen Veröffentlichungen z. B. des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht oder des „Financial Stability Board“ zu orientieren.“

## AT 4.1 Risikotragfähigkeit

In **AT 4.1 Tz. 8** werden einige Passagen ergänzt, die nach unserer Lesart vor allem klarstellender Natur sind. In AT 4.1 Tz. 8 Satz 7 wird ausgeführt, dass die zur Risikotragfähigkeitsrechnung eingesetzten Verfahren sowohl das Ziel der Fortführung des Instituts als auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht angemessen zu berücksichtigen haben. Diese Formulierung halten wir für missverständlich, weil sie den Eindruck erweckt, als müssten Institute künftig stets den Going Concern-Ansatz und den Liquidationsansatz parallel fahren. Dabei ist es im Sinne der Methodenfreiheit der MaRisk den Instituten selbst überlassen, sich eigenverantwortlich für einen methodischen Ansatz zur Steuerung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit zu entscheiden. Wir schlagen vor, **Satz 7 in AT 4.1 Tz. 8** wieder zu **streichen**.

Nach **AT 4.1 Tz. 9** muss jedes Institut künftig über einen Kapitalplanungsprozess verfügen, der einen angemessen langen, mehrjährigen Planungshorizont umfasst. In unserem Mitgliederkreis gibt es eine größere Anzahl von Instituten, die einerseits eine konservative Eigenmittelstrategie verfolgen, beispielsweise mit einer hohen Kernkapitalquote deutlich über der aufsichtsrechtlichen Mindestanforderung, und andererseits über einfache Eigentümerstrukturen verfügen, zum Beispiel durch Einbindung in einen Konzern oder als 100-prozentige Tochter einer Muttergesellschaft. Bei diesen Instituten wird anhand eines durch die Konzernmutter vorgegebenen Standardprozesses re-



regelmäßig eine Budgetplanung (bzw. Bilanzplanung) durchgeführt, die auch eine Kapitalplanung enthält. Die Zuweisung des benötigten Kapitals erfolgt konzernintern über die Muttergesellschaft. Nach unserem Dafürhalten können bei diesen Instituten folglich die vorhandenen Bilanzplanungsprozesse bereits ausreichen, um die benötigte Kapitalplanung dauerhaft sicherzustellen. Wir schlagen daher vor, in die Anforderung eine **Öffnungsklausel** aufzunehmen und den Wortlaut des AT 4.1 Tz. 9 Satz 1 wie folgt anzupassen:

**„In Abhängigkeit von Art, Umfang und Komplexität der Geschäftsaktivitäten sowie der Kapital- und Gesellschafterstruktur sollte jedes Institut über einen Prozess zur Planung des zukünftigen Kapitalbedarfs verfügen.“**

Die **Erläuterung zu AT 4.1 Tz. 9** sollte außerdem um folgenden Satz ergänzt werden:

**„... Institute mit konservativer Eigenmittelausstattung und -struktur sowie einfachen Eigentümerstrukturen können auf einen zusätzlichen Kapitalplanungsprozess im Rahmen der Risikostrategie verzichten, sofern bereits anderweitig (bspw. über die Bilanzplanung) eine ausreichende Kapitalausstattung sichergestellt wird.“**

#### **AT 4.3.2 Risikosteuerungs- und -controllingprozesse**

Laut dem neuen **Satz 3 in AT 4.3.2 Tz. 1** ist im Rahmen der Gesamtbanksteuerung durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Risiken und die damit verbundenen Risikokonzentrationen unter Berücksichtigung von Risikotragfähigkeit und Risikotoleranzen wirksam begrenzt werden. Die Kreditbanken sind auf das Finanzierungsgeschäft spezialisiert und verfügen aufgrund langjähriger Erfahrung über spezifische Know-how-Vorteile hinsichtlich Markt und Vertrieb sowie bei der Ausgestaltung von Prozessen und Risikomanagement. Die Spezialisierung der Kreditbanken ist Teil ihres Geschäftsmodells. Entscheidend ist aus unserer Sicht deshalb die Fähigkeit, die aus den Risikokonzentrationen erwachsenden Risiken wirksam zu begrenzen und nicht die aus dem Geschäftsmodell infolge der Spezialisierung resultierende Risikokonzentration selbst. Um mögliche Einschränkungen im Geschäftsmodell von spezialisierten Kreditbanken zu vermeiden, schlagen wir folgende **Streichung** in AT 4.3.2 Tz. 1 Satz 3 vor:

**„Durch geeignete Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Risiken ~~und die damit verbundenen Risikokonzentrationen~~ unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und der Risikotoleranzen wirksam begrenzt werden.“**

Gemäß **AT 4.3.2 Tz. 2** müssen die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse eines Instituts gewährleisten, dass die wesentlichen Risiken frühzeitig erkannt, vollständig erfasst und in angemessener Weise dargestellt werden können. Nach dem neu hinzu-



gefügten **Satz 2** hat das Institut auf Basis quantitativer und qualitativer Risikomerkmale geeignete Indikatoren für die frühzeitige Identifizierung von Risiken sowie von risikoartenübergreifenden Effekten abzuleiten. Nach unserem Verständnis soll mit dem Ausdruck „quantitativ und qualitativ“ die Bandbreite möglicher Risikomerkmale aufgezeigt werden. Damit kann nicht gemeint sein, dass stets quantitative und qualitative Risikomerkmale gleichzeitig einzusetzen sind, da dies dem Grundsatz der Methodenfreiheit widersprechen würde. Wir schlagen daher folgende **Anpassung** in der Formulierung des AT 4.3.2 Tz. 2 Satz 2 vor:

„Hierzu hat das Institut auf der Basis quantitativer **oder** qualitativer Risikomerkmale geeignete Indikatoren für die frühzeitige Identifizierung von Risiken sowie von risikoartenübergreifenden Effekten abzuleiten.“

#### **AT 4.4.3 Compliance**

Das neue Modul **AT 4.4.3** konkretisiert die Mindestanforderungen an die neu einzurichtende Compliance-Funktion, welche über die anstehende KWG-Novelle Eingang in das deutsche Recht findet. Aus Sicht der Kreditbanken ist dies ein Novum, da die Vorgabe künftig auch für Institute ohne Wertpapiergeschäft gelten soll. Vor diesem Hintergrund besteht auf Seiten unserer Mitgliedsbanken besonders große Unsicherheit darüber, wie und mit welchem Umfang eine solche Funktion einzurichten ist.

Es bleibt aus unserer Sicht insbesondere unklar, wie der Aufgabenbereich von Compliance gegenüber anderen Einheiten wie dem Risikocontrolling, der Internen Revision und der Rechtsabteilung abzugrenzen sein soll. Die Einrichtung einer redundanten Kontrollinstanz neben der Internen Revision oder gar Doppelprüfungen sind nach unserem Dafürhalten weder sachgerecht noch zielführend und sollten unbedingt vermieden werden. Wir schlagen daher vor, einige **grundsätzliche Ausführungen zur Frage der Abgrenzung** in AT 4.3.3 aufzunehmen. Alternativ könnte in AT 4.3.3 **ausdrücklich klargestellt werden**, dass die Institute die **Abgrenzung** institutsindividuell und in Abhängigkeit von Art, Umfang und Komplexität ihrer Geschäftsaktivitäten eigenverantwortlich vornehmen dürfen.

Laut **AT 4.4.3 Tz. 1** hat die Compliance-Funktion die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und sonstiger Vorgaben zu gewährleisten, zu bewerten und zu überwachen. Damit wird ein uferloses Betätigungsfeld eröffnet, welche Regelungen der Compliance unterliegen. Nach unserem Dafürhalten bedarf es hier zwingend einer Konkretisierung. Diese könnte sich beispielsweise an der Begründung zu § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Arbeitsentwurfs des Bundesfinanzministeriums für eine KWG-Novelle (CRD IV-Umsetzungsgesetz) orientieren und auf „die Einhaltung bankaufsichtsrechtlicher Regelungen“ abstellen. Wir bitten um eine entsprechende **Klarstellung**.



Gemäß **AT 4.3.3 Tz. 2** kann die Compliance-Funktion auch an andere Kontrolleinheiten angebunden werden. Unserem Verständnis nach wird an dieser Stelle die weite Definition von „Kontrolleinheiten“ zugrunde gelegt, wie sie die Instituts-Vergütungsverordnung in § 2 Nr. 9 vorgibt. Damit könnte Compliance zum Beispiel an die Marktfolge, das Risikocontrolling oder auch die Rechtsabteilung angebunden werden. Wir bitten um eine entsprechende **Ergänzung** in der **Erläuterung zu AT 4.3.3 Tz. 2**.

#### **AT 5 Organisationsrichtlinien**

In **AT 5 Tz. 3** wird ein Passus eingefügt, der die Aufnahme von expliziten berufsethischen Grundsätzen in die Organisationsrichtlinien verlangt. Dies sollte aus unserer Sicht nur erforderlich sein, sofern das aufgrund des Geschäftsmodells des Instituts notwendig ist und solche Grundsätze nicht bereits durch Verhaltensrichtlinien oder andere organisatorische bzw. gesetzliche Regelungen vorgegeben sind, wie zum Beispiel über Vorgaben im Rahmen der Verbraucherkreditgesetzgebung. Hierzu sollte in **AT 5 Tz. 3** eine entsprechende **Erläuterung ergänzt** werden.

#### **AT 9 Outsourcing**

Die in **AT 9 Tz. 5** ergänzte **Erläuterung** besagt, dass geeignete Vorkehrungen auch für den Fall der unbeabsichtigten oder unerwarteten Beendigung einer Auslagerungsvereinbarung zu treffen sind. Diese Neuerung ist unseres Erachtens zu weitgehend. Durch andere Anforderungen in den MaRisk wird bereits sichergestellt, dass bei ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen die wesentlichen Risiken frühzeitig erkannt und vollständig erfasst werden (**AT 4.3.2 Tz. 2**) und dass im Fall der Auslagerung von zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen aufeinander abgestimmte Notfallkonzepte von Institut und Auslagerungsunternehmen vorliegen und regelmäßig überprüft werden (**AT 7.3 Tz. 1**). Eine Änderung der MaRisk in **AT 9 Tz. 5** ist daher aus unserer Sicht nicht erforderlich. Wir befürchten vielmehr, dass bei strenger Auslegung der Erläuterung künftig die Umsetzung präventiver Maßnahmen gefordert werden könnte. Eine dann drohende Doppelung von Vertragspartnern sowie von internen Strukturen würde erhebliche zusätzliche Kosten verursachen. Die jährliche Beurteilung des Risikos wesentlicher Auslagerungen ist aus unserer Sicht jedoch ausreichend, um auch unvorhergesehene Risiken zu erkennen und rechtzeitig Maßnahmen einzuleiten. Wir schlagen daher vor, die Erläuterung zu **AT 9 Tz. 5** ersatzlos zu **streichen**.

#### **BTO 1.2.1 Kreditgewährung**

Zu **BTO 1.2.1 Tz. 1** wird eine **Erläuterung zur Kapitaldienstfähigkeit** ergänzt, nach deren Wortlaut die besondere Berücksichtigung der Kapitaldienstfähigkeit grundsätzlich eine individuelle Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers erfordert, wobei die Intensität der Beurteilung vom Risikogehalt abhängt. Diesen Pas-



sus halten wir für missverständlich, da die Formulierung den Schluss nahelegt, dass eine Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit auf Basis der wirtschaftlichen Verhältnisse immer zu erfolgen hat. Die Regelung des BTO 1.2.1 Tz. 1 besagt jedoch, dass die Intensität der Beurteilung des Risikos – und damit auch der Kapitaldienstfähigkeit – vom Risikogehalt der Engagements abhängt. Es muss auch weiterhin möglich sein, in Abhängigkeit vom Risikogehalt vereinfachte Verfahren der Bonitätsbeurteilung anzuwenden. So sollte es zum Beispiel im standardisierten Mengengeschäft auch weiterhin möglich sein, auf eine individuelle Kapitaldienstfähigkeitsberechnung auf Basis von Bilanzinformationen zu verzichten, wenn eine ausreichende Risikobewertung durch andere Verfahren sichergestellt wird und deren Angemessenheit nachgewiesen werden kann. Wir plädieren daher für folgende **Streichung** in der Erläuterung zu BTO 1.2.1 Tz. 1:

„Kapitaldienstfähigkeit

~~Die besondere Berücksichtigung der Kapitaldienstfähigkeit erfordert grundsätzlich eine individuelle Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, wobei die Intensität der Beurteilung vom Risikogehalt abhängt.~~ Die Beurteilung der Kapitaldienstfähigkeit auf der Basis eines vereinfachten Verfahrens bedeutet hingegen nicht einen generellen Verzicht auf diese Tätigkeiten. Die Anwendung vereinfachter Verfahren sind im Rahmen des besonders kleinteiligen Konsumentenkreditgeschäfts möglich.“

### **BTR 3.1 Liquiditätsrisiken: Allgemeine Anforderungen**

Nach BTR 3.1 Tz. 6 müssen alle Institute künftig über ein von der Geschäftsleitung genehmigtes und institutsweit publiziertes **Liquiditätstransferpreissystem** verfügen. Laut **BTR 3.1 Tz. 5** sind die Kosten für die zusätzliche Liquiditätsbeschaffung im Falle eines Liquiditätsengpasses in die ermittelten Transferpreise einzubeziehen. Dies ist aus unserer Sicht jedoch nicht sachgerecht. Das Risiko einer Spread-Ausweitung – also das Risiko höherer Kosten für die Liquiditätsbeschaffung – wird üblicherweise über die Kennzahl Liquidity-Value-at-Risk (LVaR) für Normal- und Stressszenarien kalkuliert und entsprechend mit Eigenkapital unterlegt. Dies gilt auch für Risiken aufgrund mangelnder Liquidierbarkeit von Vermögensgegenständen. Aspekte dieser Risiken sollte aus unserer Sicht mit Hilfe von Stresstests beleuchtet werden und nicht Teil des Liquiditätstransferpreissystems sein. Liquiditätstransferpreise spiegeln Erwartungswerte wider, da in einer Margenkalkulation stets mit Erwartungswerten gerechnet wird, wie zum Beispiel mit Erwartungswerten für das Ausfallrisiko oder die Gemeinkosten. Unsicherheiten wie der Unexpected Loss im Kreditrisiko oder der LVaR im Liquiditätsrisiko sollten daher im Rahmen der Gesamtbanksteuerung mit Eigenkapital abgesichert werden und nicht Teil der Margenkalkulation sein. In BTR 3.1 Tz. 5 schlagen wir daher folgende **Streichung** vor:



„In Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten und der Refinanzierungsstruktur ist ein geeignetes Liquiditätstransferpreissystem zur verursachungsgerechten internen Verrechnung der jeweiligen Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken einzurichten. Die ermittelten Transferpreise sind bei der Steuerung der Geschäftsaktivitäten und der Kalkulation der bilanzwirksamen und außerbilanziellen Transaktionen anzuwenden. ~~Die Transferpreise haben auch die Kosten für die zusätzliche Liquiditätsbeschaffung im Falle eines Liquiditätsengpasses zu beinhalten.~~ Die Aspekte Haltedauer und Marktliquidität der Vermögensgegenstände sind bei der Ermittlung der jeweiligen Transferpreise zu berücksichtigen. Für unsichere Zahlungsströme sind geeignete Annahmen zu treffen.“

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anmerkungen im weiteren Konsultationsprozess berücksichtigen würden. Gern diskutieren wir unsere Stellungnahme auch im Rahmen der nächsten Sitzung des Fachgremiums MaRisk.

Mit freundlichen Grüßen

Bankenfachverband e.V.

Peter Wacket  
Geschäftsführer

Michael Somma  
Referatsleiter Betriebswirtschaft